

sich widersprechenden Zusammenstellungen von Informationen (mikro- und makroökonomische Faktoren) in einer selektiven Art und Weise gebogen habe.

3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 9 Abs. 4 der Grundverordnung, wonach Zölle nur insoweit eingeführt würden, soweit sie zum Ausgleich der Wirkungen des schädigenden Dumpings notwendig seien. Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1 der Grundverordnung, wonach diese Zölle unabhängig von den Zöllen, Steuern und anderen Abgaben erhoben würden. Verstoß gegen Art. 20 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Grundverordnung, wonach die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage Antidumpingzölle eingeführt worden seien, mitzuteilen seien, da der Beklagte eine Reihe offenkundiger Fehler bei der Berechnung der Schädigungsspanne begangen und auch keine Begründung vorgelegt habe.
4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 20 Abs. 5 der Grundverordnung, wonach für das Vorbringen von Bemerkungen zur endgültigen Unterrichtung eine Frist von mindestens zehn Tagen einzuräumen sei, sowie Verstoß gegen die allgemeinen Grundsätze der Nichtdiskriminierung und gegen die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Verwaltung, da der Beklagte der Klägerin eine kürzere Frist zur Antwort auf die endgültige Unterrichtung über die Untersuchung eingeräumt habe als die Frist, die allen anderen am Verfahren Beteiligten eingeräumt worden sei.

Klage, eingereicht am 13. Juli 2012 — Tubes Radiatori/HABM — Antrax It (Heizkörper)

(Rechtssache T-315/12)

(2012/C 273/35)

Sprache der Klageschrift: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Tubes Radiatori Srl (Resana, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Vereá, K. Muraro und M. Balestriero)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Antrax It Srl (Resana, Italien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des HABM vom 3. April 2012 in der Sache R 953/2011-3 aufzuheben und somit die Gültigkeit des Gemeinschaftsgeschmacksmusters Nr. 000 169 370-0002, dessen Inhaberin TUBES RADIATORI srl ist, festzustellen, da es neu ist und Eigenart besitzt;

— dem Beklagten die Kosten gemäß Art. 87 der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 2. Mai 1991 aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigerklärung beantragt wurde: Heizkörper — Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 169 370-0002

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin

Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren: Antrax It Srl

Begründung des Antrags auf Nichtigerklärung: Verstoß gegen die Art. 4 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster und insbesondere Nichtigkeitsgrund des Art. 25 Abs. 1 Buchst. b dieser Verordnung wegen fehlender Eigenart im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Buchst. b dieser Verordnung.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Nichtigerklärung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen die Art. 4, 5 und 6 der Verordnung Nr. 6/2002

Klage, eingereicht am 23. Juli 2012 — Niederlande/Kommission

(Rechtssache T-325/12)

(2012/C 273/36)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Kläger: Königreich der Niederlande (Bevollmächtigte: C. Wissels, J. Langer und M. de Ree)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss der Kommission vom 11. Mai 2012 mit dem Aktenzeichen SG-Greffe (2012) D/3150 in der Sache SA.28855 (N 373/2009) (ex C 10/2009 und N 528/2009 — Niederlande/ING — Umstrukturierungsbeihilfe) für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger drei Klagegründe geltend.

1. Verletzung der Verteidigungsrechte und des Sorgfaltsprinzips:

Die Kommission hätte den angefochtenen Beschluss nicht erlassen dürfen, ohne den Niederlanden Gelegenheit zu geben, sich zu den Gründen zu äußern, aus denen sie in ihrem Beschluss zu dem Schluss gelangt, dass die Niederlande ING eine Beihilfe gewährt hätten, indem sie geänderten Rückzahlungsbedingungen zugestimmt hätten.

Jedenfalls habe die Kommission das Sorgfaltsprinzip verletzt, indem sie den Beschluss erlassen habe, ohne das Vorbringen der Niederlande in dem früheren Verfahren vor dem Gericht zu berücksichtigen, das zum Urteil in den verbundenen Rechtssachen T-29/10 und T-33/10 geführt habe, in dem das Gericht diesem Vorbringen gefolgt sei.

2. Verstoß gegen Art. 107 AEUV:

Der Beschluss verstoße gegen Art. 107 AEUV, da die Kommission in Nr. 213 dieses Beschlusses zu Unrecht festgestellt habe, dass die Änderung der Rückzahlungsbedingungen eine staatliche Beihilfe darstelle.

3. Verstoß gegen Art. 107 AEUV, die Verfahrensordnung und Art. 266 AEUV:

Die Kommission habe das Urteil des Gerichts vom 2. März 2012 nicht ordnungsgemäß durchgeführt und gegen Art. 107 AEUV, die Verfahrensordnung und Art. 266 AEUV verstoßen, indem sie die Genehmigung der Kapitalzuführung in diesem Beschluss an dieselben Ausgleichsmaßnahmen geknüpft habe wie in der ersten Entscheidung von 2009 (die das Gericht in seinem Urteil vom 2. März 2012 für nichtig erklärt habe), obwohl der von ihr veranschlagte Umfang der Beihilfe um 2 Milliarden Euro niedriger ausgefallen sei.

Klage, eingereicht am 23. Juli 2012 — Al-Tabbaa/Rat

(Rechtssache T-329/12)

(2012/C 273/37)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Mazen Al-Tabbaa (Beirut, Libanon) (Prozessbevollmächtigte: M. Lester, Barrister und G. Martin, Solicitor)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

— den Durchführungsbeschluss 2012/256/GASP des Rates vom 14. Mai 2012 zur Durchführung des Beschlusses

2011/782/GASP des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. L 126, S. 9) für nichtig zu erklären, soweit er ihn betrifft;

- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 410/2012 des Rates vom 14. Mai 2012 zur Durchführung des Artikels 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. L 126, S. 3) für nichtig zu erklären, soweit sie ihn betrifft;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger vier Klagegründe geltend, mit denen er rügt, dass der Rat durch die Eintragung des Namens des Klägers in die Listen in den Anhängen der angefochtenen Maßnahmen

- einen offensichtlichen Tatsachen- und Beurteilungsfehler begangen habe, weil er entschieden habe, die fraglichen restriktiven Maßnahmen auf den Kläger anzuwenden, und weil er davon ausgegangen sei, dass alle Kriterien für die Aufnahme in die Listen erfüllt seien;
- dem Kläger keine ausreichenden oder angemessenen Gründe angegeben habe für seine Aufnahme in die Listen;
- gegen die wesentlichen Grundrechte des Klägers auf Verteidigung und auf das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz verstoßen habe;
- ungerechtfertigt oder unverhältnismäßig in die Grundrechte des Klägers eingegriffen habe, insbesondere in sein Recht auf Eigentum, auf geschäftliche Betätigung, auf einen guten Ruf sowie auf ein Privat- und Familienleben.

Beschluss des Gerichts vom 11. Juli 2012 — Rumänien/Kommission

(Rechtssache T-483/07) ⁽¹⁾

(2012/C 273/38)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 51 vom 23.2.2008.